

Liestal, 25. August 2016/rh

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **17. November 2016**; Traktandum **9**

Vorstoss Nr. **2016/192** – **Motion** von der **FDP-Fraktion**

Titel: **Vorsorgewerk des Kantons bei der BLPK der Neuzeit anpassen; Massnahme 2: Teuerungsanpassung sistieren**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Mit der Volksabstimmung vom 22. September 2013 zur Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (LRV 2012-176) stimmte das Baselbieter Volk für die Zahlung eines Beitrags als Teuerungsanpassung der Renten in der Höhe von 4,0% des versicherten Jahreslohns in eine zu diesem Zweck bei der BLPK gebildete Rückstellung zugunsten des Vorsorgewerks zu (§ 12 Absatz 3 Pensionskassendekret). Gemäss den Übergangsbestimmungen nach § 19 Absatz 1 Buchstabe b des Pensionskassendekrets wird der Beitrag des Arbeitgebenden für die Teuerungsanpassung der Renten während den nächsten 20 Jahren ab Datum der Umsetzung um 3/4 reduziert. Der für die Teuerungsanpassung der Renten vorgesehene Beitrag kann zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung verwendet werden. Diese Regelung wurde im Rahmen der Unterdeckung per 31.12.2015 bereits angewandt.

Zusätzlich zur Massnahme 2 hat die FDP-Fraktion 4 weitere Massnahmen entweder als Motion, als Postulat oder, zusammen mit der SVP, als parlamentarische Initiative eingereicht.

Der Verwaltungsrat der BLPK verabschiedete aufgrund der Situation an den Finanzmärkten am 7. Dezember 2015 eine Absichtserklärung zum Thema "Technischer Zinssatz" und setzte eine entsprechende Arbeitsgruppe zur Diskussion des künftigen Umgangs mit dieser massgeblichen Kennzahl ein. Er ist sich der Situation bezüglich der zurzeit marktbedingten, ungenügenden Erträge auf dem Anlagevermögen der Vorsorgeeinrichtung bewusst. Es ist gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f des Pensionskassengesetzes vom 16. Mai 2013 seine Aufgabe, die Höhe des technischen Zinssatzes vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfelds und der erwarteten Entwicklung zu überprüfen. Er hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Es können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine weiteren Angaben gemacht werden. Der Kanton bereitet eine Vorlage vor, welche in Abhängigkeit des Entscheides des Verwaltungsrates das weitere Vorgehen im Falle einer Anpassung des technischen Zinssatzes aufzeigen und ebenso ein Gesamtpaket an möglichen Massnahmen beinhalten wird. Berücksichtigt werden dabei auch die weiteren bereits erwähnten parlamentarischen Vorstösse der FDP zu diesem Thema (Motion 2016/191, Postulat 2016/201 und Parlamentarische Initiative 2016/229). Wie die Lösung im Detail aussehen wird, ist im Moment noch nicht klar. Aus diesem Grund soll dieser Vorstoss als Postulat entgegen genommen und mit den weiteren parlamentarischen Vorstösse der FDP und SVP in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden.